

1. Allgemeines:

Der Mieter, hat das Fahrzeug vor Übernahme eingehend zu besichtigen und die Vollständigkeit der Ausrüstung sowie der Kfz-Papiere zu überprüfen. Das Fahrzeug weist außer den im Übernahmeprotokoll angegebenen Schäden, keinerlei Beschädigungen auf. Der Mieter wurde mit der Behandlung und Führung des Mietfahrzeuges eingehend vertraut gemacht. Das Mietfahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist auch vollgetankt zurückzugeben. Das Mietfahrzeug ist mit den Reifen der Jahreszeit entsprechend ausgerüstet, Schneeketten befinden sich, wegen der alpinen Lage des Vermieters das ganze Jahr über im Fahrzeug.

2. Mietpreise:

Für Kurzzeit-Mieten (nicht mehr als 24h) ist eine maximale Kilometerleistung von 250 km im Miet-Preis inbegriffen. Für darüber hinausgehende Kilometer wird ein Mehrkilometer-Zuschlag von 0,32 € in Rechnung gestellt! Die angegebenen Mietpreise gelten für 24 Stunden, ab der Fahrzeugübernahme für einen als solchen eingetragenen Lenker. Bei Zeitüberschreitung um mehr als 30 Minuten wird ein weiterer Tag (24h) berechnet. Zusatzfahrer werden mit weiteren 16,- € pro Miettag als berechtigte Lenker eingetragen. Allfällige Zustellungskosten des Mietfahrzeuges im Rahmen einer Nothilfemaßnahme werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert vereinbart und verrechnet, ansonsten gilt der Firmensitz als Übergabeort des Mietfahrzeuges vereinbart! Treibstoffkosten gehen zu Lasten Mieters. Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgeben, muss zusätzlich zu den Treibstoff-Wiederauffüllungskosten ein **Service-Aufschlag von 10 %** verrechnet werden. Die Kosten für Schmiermittel, Öl, Frostschutz und sonstigen Betriebsmitteln die während der Mietdauer nachzufüllen oder zu ergänzen sind, müssen vom Mieter getragen werden.

Der Mieter kann einen Selbstbehalt-Ausschluss zum Satz von 23,- € je Miettag abzuschließen. Besteht kein Selbstbehalt, werden im Großschadensfall (über 1000,- € Schaden) dem Mieter Anteilig 400,- € in Rechnung gestellt!

3. Benützung des Mietwagens:

Die Weitervermietung des Mietwagens so wie die Überlassung oder die Einräumung einer Verfügungsgewalt, das betrifft auch im Besonderen die Überlassung der Fahrzeugschlüssel, an nicht im Mietvertrag genannten Personen ist verboten. Das Fahrzeug darf nur mit einer gültigen Lenkerberechtigung benützt werden. Mit dem Mietfahrzeug untersagt ist die Ausbildung von Fahrschülern/innen, sowie das Abschleppen oder Rangieren anderer Fahrzeuge. Ebenso ist die gewerbliche Personenbeförderung oder der gewerbliche Paketdienst nicht gestattet. Eigenmächtig erteilte Reparaturaufträge durch den Mieter sind nicht zulässig. Diese dürfen nur durch den Vermieter erteilt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsbestimmungen, haben für den Mieter den Verlust der Versicherungsdeckung zu Folge!

4. Mietdauer:

Der Mietvertrag ist auf die im umseitigen Vertrag festgelegte Nutzungsdauer beschränkt. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Mietfahrzeuges in Verzug, gelten weiterhin die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

Der Vermieter ist berechtigt das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen, wenn der Mieter mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist oder der Vermieter begründete Gefahr für sein Eigentum sieht.

5. Rückgabe:

Der Mieter ist verpflichtet das Mietfahrzeug, zum vereinbarten Rückgabetermin in ordnungsgemäßen Zustand am Firmenstandort in Tristach zurückzugeben. Weiters ist er verpflichtet, den Wert von nicht zurückgegebenen Bestandteilen (Schutzausstattung, Werkzeug usw.) bei Rückgabe des Wagens zu bezahlen. Dies gilt auch für die Kosten der Wiederbeschaffung von abhanden gekommenen Fahrzeugpapieren. Eine Haftung des Vermieters für Gegenstände, welche der Mieter im Wagen zurücklässt, wird ausgeschlossen. Bei einer **atypischen Verschmutzung** im Innenraum des Fahrzeuges, z.B. wenn Tiere (Hunde usw.) im Fahrzeug mitgeführt wurden, werden nach Aufwand die Reinigungskosten von 1,64 € pro Minute in Rechnung gestellt.

6. Versicherung / Schad- u. Klagloshaltung:

Das Mietfahrzeug ist für den internationalen Verkehr als **gewerbliches Mietfahrzeug** Haftpflichtversichert. Der Mieter nimmt zur Kenntnis dass zu den unter Punkt 3. genannten Fällen kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich oder wenn ein Unfall oder Beschädigungen unter Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten herbeigeführt wurde.

Weiters haftet der Mieter bei:

- Unsachgemäßer Behandlung.
- Verstoß gegen ein gesetzlich oder behördliches Verbot, oder sonstige Ungesetzliche Handlungen im In- und Ausland z.B. StVO, Zollvorschriften...
- Schäden am Ladegut oder welche durch dieses herbeigeführt wurden.
- Allen Schäden die von Dritten verursacht wurden, welchen der Mieter das Fahrzeug überlassen hat.
- Schäden an deren Zustandekommen der Vermieter kein Verschulden trifft.
- Fahrerflucht oder Unterlassung der Unfallmeldepflicht.
- Schadenersatzforderungen, für die die Haftpflichtversicherung aus welchen Gründen auch immer keine Deckung gewährt.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages am Mietfahrzeug entstehen, sowie für Schäden, die er unter Benützung des Mietfahrzeuges bei Dritten verursacht. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle daraus entstehenden Nachteile schad- und klaglos zu halten. Des weiteren für Schadenersatzforderungen, für welche auch immer die Haftpflichtversicherung keine Deckung gewährt.

7. Verhalten bei Verkehrsunfällen:

Bei Auftreten von Schäden oder bei Verwicklung des Fahrzeuges in einen Verkehrsunfall, ist der Vermieter ehest möglich telefonisch zu verständigen. Der Mieter ist verpflichtet, im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall alles vorzunehmen, was zur Klärung des Sachverhaltes dienlich ist, **insbesondere sofortige polizeiliche Meldung**, Feststellung der Kennzeichen der anderen am Unfall beteiligten Fahrzeuge, Feststellung von Namen und Anschrift der beteiligten Personen, wenn möglich auch Zeugen, Anfertigen einer Lageskizze usw. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter und dessen Versicherer alle von diesen geforderten Informationen unverzüglich, jedenfalls aber sofort auf Anfrage zu geben. Der Mieter ist **nicht berechtigt**, einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befrieden.

8. Sonstige Vertragsbestimmungen:

Der Mietvertrag wurde im Geschäftslokal des Vermieters abgeschlossen.

Wird ein Mietfahrzeug im Zuge einer Nothilfemaßnahme dem Mieter am Pannen -/Unfallort überlassen, bestätigt der Mieter mit der Vertragsunterzeichnung, dass er ausdrücklich auf die ihm gesetzlich eingeräumte Widerrufsfrist von 14 Tagen verzichtet und er auf dessen Recht vor der Mietvertragsunterzeichnung hingewiesen wurde.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Gerichtsstand ist Lienz, sofern die Vertragspartner nachstehend keinen anderen Gerichtsstand vereinbart haben.

9. Autobahnvignette Österreich: Alle Fahrzeuge sind mit gültigen Vignetten ausgestattet.

10. Sonderausstattung:

Als Sonderausstattung bietet die Althaler Gesellschaft m.b.H als Bereitsteller des Mietautos **Baby- oder Kindersitze**, zum Beispiel Isofix zum Aufpreis von 41,- € für die gesamte Mietdauer an. Des Weiteren stehen Radständer für je **2 klassische Fahrräder** zum Mietdauerpreis von 62,- € zur Verfügung. Um rechtzeitige Bedarfsanmeldung wird gebeten, eine Verfügbarkeit besteht solange der Vorrat reicht. Für die Mitnahme von Haustieren stehen **Schutzdecken inklusive Sicherungsleine** zum Aufpreis von 17,- € für die gesamte Mietdauer zur Verfügung, welche **um atypische Reinigungskosten** zu vermeiden, unbedingt verwendet werden sollten.